

Allgemeinverfügung des Landratsamts Tübingen über ein Verbot von Treffen der Autotuning-Szene auf dem Gebiet des Landkreises Tübingen (ausgenommen der Städte Tübingen, Mössingen und Rottenburg)

I.

Das Landratsamt Tübingen erlässt als zuständige Kreispolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) diese Allgemeinverfügung über ein Verbot von Treffen der Autotuning-Szene. Demnach sind jedwede Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene (PTE-Szene) im Gebiet des Landkreises Tübingen (ausgenommen die Städte Tübingen, Mössingen und Rottenburg) auf öffentlichem und privatem Raum vom 31.10.2025 bis 02.11.2025 (6 Uhr) untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen, zur Schau stellen oder auf andere Weise präsentieren. Als Treffen der Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.

II.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet

III.

1. Gegen jede Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt.

2. Sollte die Person nach Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird angeordnet, dass deren Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. der Kosten für die Verwahrung erhoben werden.

3. Das unter Ziff. 2 abgeschleppte Fahrzeug wird beschlagnahmt.

Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am nächsten Werktag unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V. Sachverhalt

Durch Mitteilung des Polizeipräsidium Reutlingen wurde dem Landratsamt Tübingen bekannt, dass für den 31.10.2025 bzw. 01.11.2025, auf Instagram ein Carmeet bzw. Posing-/Streetracetreffen für den Bereich Reutlingen angekündigt wurde. In der Vergangenheit haben die Veranstalter der Treffen hierbei unter anderem zu Drifts/Burnout, sowie das Blockieren der Zufahrten für Einsatzkräfte der Polizei auf den sozialen Medien aktiv aufgerufen. Die Ergebnisse dieser Treffen waren unzählige Lärmbelästigungen durch laute Motoren und Burnouts/Drifts, beschädigte Parkplätze und Fahrbahnbeläge der öffentlichen Straße. Bei dem überregional vernetzten Organisator handelt es sich um eine Streetracer- und Posergruppierung aus dem Großraum Ulm, Böblingen, Reutlingen, Esslingen. Seit Ende 2024 haben mehrere unangemeldete, innerstädtische Treffen dieser Posergruppierung stattgefunden.

Unter anderem sind folgende Treffen bekannt:

- 04.04.2025: Treffen in Geislingen mit ca. 500 Fahrzeugen und 13 szenetypischen Beanstandungen,
- 30.05.2025: Treffen in Pfullingen mit ca. 1.000 Fahrzeugen, ca. 1.500 Zuschauern mit Verlagerung nach Mössingen und unzähligen Lärmbelästigungen durch laute Motoren und Burnouts/Drifts, beschädigte Parkplätze und Fahrbahnbeläge der öffentlichen Straße,
- 14.06.2025: Treffen in Reutlingen mit ca. 450 Fahrzeugen und 37 szenetypischen Beanstandungen,
- 18.06.2025: Treffen in Ulm mit ca. 300 Fahrzeugen und 15 szenetypischen Beanstandungen (darunter auch eine Verfolgungsfahrt).
- 05.07.2025: Internationales Treffen in Ulm mit ca. 150 Fahrzeugen. Durch einen Großeinsatz der Polizei und dem Erlass mehrerer Allgemeinverfügungen der umliegenden Städte konnte ein angekündigtes „Take Over“ in Ulm verhindert werden. Hierbei wurden 17 szenetypische Beanstandungen und 31 Verstöße gegen die bestehenden Allgemeinverfügungen geahndet.

- 05.07.2025: Internationales Treffen in Ulm – ca. 1000 Fahrzeuge fanden sich in Memmingen auf einem Supermarktparkplatz ein, da rund um Ulm große Kontrollaktionen stattfanden.
- 09.08.2025: Treffen in Böblingen mit ca. 400 Fahrzeugen
- 23.08.2025: Treffen in Ulm mit ca. 300 Fahrzeugen – unzählige Videos auf Instagram von Drifts und Burnouts
- 27.09.2025 Treffen in Ulm mit ca. 400 Fahrzeugen – Drifts, Burnouts, gezieltes Blockieren von Einsatzkräften
- 04.10.2025: Treffen in Ulm mit ca. 400 Fahrzeugen – Drifts, Burnouts, Pyrotechnik, gezieltes Blockieren von Einsatzkräften, Bewurf von Einsatzkräften mit Pyrotechnik
- 17.10.2025: Treffen in Pfullingen mit ca. 150 Fahrzeugen

Eine vergleichbare Lage für das am 05.07.2025 in Ulm erwartete Treffen zeichnete sich am 28.12.2024 in Aachen ab. Hier fand ein unangemeldetes internationales Treffen einer anderen Gruppierung statt, die Teilnehmer aus Belgien, Deutschland und Frankreich hatte. Insgesamt waren ca. 1.000 Fahrzeuge und 2.500 Personen anwesend, die gezielt den Fahrzeugverkehr blockierten, um auf Kreuzungen Burnouts und weitere szeneeübliche Manöver auszuführen. Es kam zudem zum Einsatz von Pyrotechnik, Sachbeschädigungen und Verstößen gegen verschiedene Rechtsvorschriften. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich auf dieses Treffen der Autoposer-Szene vorzubereiten, war eine unmittelbare Bewältigung durch die Polizei nicht möglich. Die Lage war überwiegend unvorhersehbar, die Teilnehmer hatten sich anlässlich der Präsenz von Polizeibeamten kurzfristig verlagert, so dass eine Kontrolle kaum möglich war. Zudem wurden durch den Einsatz von Pyrotechnik sowohl Teilnehmer als auch Polizeibeamte gefährdet und Sachgegenstände beschädigt. Im Nachgang wurden mehrere Ermittlungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Strafgesetzbuch sowie das Versammlungs- und Sprengstoffgesetz eingeleitet.

Eine weitere vergleichbare Lage durch die Gruppierung, die auch für den 05.07.2025 ein Treffen in Ulm angekündigt hat, zeichnete sich am 14.06.2025 in Reutlingen ab. Hier kam es nach einem Aufruf in den sozialen Medien zu einem Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet. Die Teilnehmer überfüllten teilweise Straßen und brachten so zeitweise den Verkehr zum Erliegen. Einige Straßen mussten in der Folge durch Polizeikräfte gesperrt werden. Es waren ca. 450 Fahrzeuge und 900 Personen vor Ort, die den Standort des Treffens innerhalb kürzester Zeit mehrfach verlagert haben. Im Verlauf wurden mehrere technische Mängel an Fahrzeugen

festgestellt sowie einige Fahrzeuge sichergestellt. In manchen Fahrzeugen wurden zudem Waffen aufgefunden.

Im Rahmen des groß angekündigten internationalen Treffens am 05.07.2025 in Ulm konnte durch einen Großeinsatz der Polizei und der Einrichtung umliegender Kontrollmaßnahmen eine größere Zusammenkunft im Bereich Ulm verhindert werden. Demnach fanden sich auf einem Supermarktparkplatz in Memmingen ungefähr 1000 Fahrzeuge die der Szene zuzuordnen sind ein. Teilweise kam es zum Abbrennen von Pyrotechnik und Abfeuern von Schreckschusswaffen. Gegen 01:40 Uhr nachts wurde bekannt, dass sich bis zu 150 szenetypische Fahrzeuge von Memmingen in Richtung Baden-Württemberg bewegten. Nach einem Verkehrsunfall auf der Autobahn A 7 mit zehn beteiligten Tuningfahrzeugen, versammelte sich die Szene im Bereich Altstadt/Bayern. Hierbei kam es zu Flaschenwürfen und Laserblendungen gegen die bayerischen Polizeibeamten.

Auch im Rahmen des Treffens am 04.10.2025 kam es zu unzähligen Verstößen gegen die StVO und zum Abbrennen von Pyrotechnik. Erneut wurden hier die Einsatzkräfte der Polizei durch die Zuschauer des Treffens bei der Anfahrt auf den Parkplätzen gezielt blockiert. Hierbei wurden die Einsatzkräfte zeitweise mit Pyrotechnik beworfen. Für das Treffen im Zeitraum 31.10.2025 bzw. 01.11.2025 wurden im Voraus vom Organisator der Gruppierung keine genauen Angaben zu dem Treffpunkt oder der Uhrzeit bekanntgegeben.

Es werden jedoch erfahrungsgemäß für die Abendstunden mehrere hundert Fahrzeuge erwartet, sowie eine hochmobile Lage mit kurzfristigen Änderungen der Treffpunkte. Zudem werden Straßen- und Parkplatzsperrungen, Burnouts und Drifts an öffentlichkeitswirksamen Plätzen, der Einsatz von Pyrotechnik sowie ein rücksichtsloses Verhalten der Teilnehmer erwartet. Bei vergangenen Ereignissen legten die Teilnehmer ein aggressives und provokantes Verhalten gegenüber der Polizei an den Tag.

Bei vergangenen Treffen war zu beobachten, dass sich die Szene in Ulm trifft und dann in einem gemeinsamen Konvoi in eine angrenzende Stadt fährt. Dort wurde dann erneut mit den szenetypischen Störungen fortgefahren. Aus diesem Grund und weil Reutlingen und seine Angrenzergemeinden in jüngster Vergangenheit bereits mehrfach ein scene-typischer Hotspot für solche Tuningtreffen waren, und Hinweise beim Polizeipräsidium Reutlingen bekannt wurden, dass auch diese Veranstaltung spontan in eine der unmittelbar an Reutlingen angrenzenden Städte und Gemeinden verlagert werden könnte, besteht auch für das Gebiet des Landkreises Tübingen, insbesondere auf den scenebekannten Straßenzügen und Großparkplätzen eine konkrete Gefahr von solchen Treffen bevor.

Rechtliche Würdigung

Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Gemäß §§ 1, 3 PolG kann die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Die öffentliche Sicherheit umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Diese umfasst auch die darin genannten individuellen Rechtsgüter (wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) und den Staat selbst in seinem Bestand und in der Funktionsfähigkeit seiner Institutionen. Die öffentliche Ordnung ist ein abstraktes Rechtsgut. Hierunter versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens angesehen wird.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen als Kreispolizeibehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 112 Abs. 1 PolG i.V.m. § 109 Nr. 3 b und § 114 PolG.

Die oben genannten Vorfälle unterstreichen, dass es sich bei der Autotuning- und Autoposer-Szene entgegen der offenbaren Eigenwahrnehmung gerade nicht ausschließlich um eine Gruppe von Autoliebhabern handelt, die interessierte Fachgespräche führen möchten und darüber hinaus die Rechtsordnung achten. Vielmehr handelt es sich um eine Gruppierung, von welcher Gefahren und Störungen im Sinne des Polizeigesetzes ausgehen.

Es werden regelmäßig und zielgerichtet Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch die Mitglieder dieser Gruppierungen missachtet (z. B. durch Driftmanöver, rücksichtsloses Fahren inmitten von Zuschauergruppen, Sachbeschädigungen, Abgase, Lärm, ungerechtfertigte und absichtliche laute Beschleunigungen, Beschleunigungsrennen – auch nach vorheriger rechtswidriger Sperrung von Straßenabschnitten, Überholmanöver). Hierdurch besteht – spätestens bei Kontrollverlust über das Fahrzeug – die konkrete Gefahr, dass an den Treffen Teilnehmer bzw. Dritte an Leib und Leben oder Güter von erheblichem Wert zu Schaden kommen. Demnach besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowie die Gesundheit von anwesenden Personen.

Zugleich wurde bei vergangenen Treffen solcher Gruppierungen mehrfach gegen Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschriften verstoßen. Dies nehmen die Mitglieder der Autotuning- und Autoposer-Szene zumindest billigend in Kauf, wie auch auf etlichen Videos in den sozialen Medien ersichtlich ist und zahlreiche Anwohnerbeschwerden und Anzeigen von Ruhestörungen bei vergangenen Treffen belegen.

Aufgrund der Vielzahl der sich versammelnden Fahrzeuge kalkulieren die Fahrzeugführer darauf, aus der Anonymität heraus Rechtsbrüche vornehmen und die Gefährdungen und Verstöße ohne weitere rechtliche Konsequenzen (wie der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens) begehen zu können.

Aus vergangenen Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene lässt sich ableiten, dass es häufig zu einem aggressiven, distanzlosen und provokativen Verhalten der Teilnehmer gegenüber der Polizei kommt. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich die Gruppierungen auch nach vergangenen Ahndungen anlässlich von Verstößen weiterhin treffen, und auch weitere Treffen planen und ankündigen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der Autotuning- und Autoposer-Szene ausgehen, zu beseitigen. Die Verfügung ist zur Erreichung des Ziels geeignet, da die massenhafte Ansammlung an Autotunern und Autoposern untersagt wird. Damit wird verhindert, dass aus den Ansammlungen heraus Wettbewerbs- und Profilierungssituationen entstehen, die auf öffentlichem Verkehrsraum ausgetragen werden. Zudem wird die Anonymität der Masse aufgehoben, wodurch die Kontrolle und die Einleitung eventueller straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verfahren bei Verstößen vereinfacht wird. Schließlich ist die Wahl der Allgemeinverfügung das geeignete Mittel, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter bzw. Verantwortlichen haben, an den sich die Behörde wenden kann und zugleich eine Vielzahl an Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden kann. Bei der Autotuning- bzw. Autoposer-Szene handelt es sich um einen heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus unterschiedlichen Teilnehmern besteht und dessen Zusammensetzung daher unvorhersehbar ist.

Ein Einschreiten des Landratsamts durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz von Personen zu gewährleisten. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aus Erfahrungswerten anderer Städte lässt sich ableiten, dass trotz umfangreicher Kontrollen, Ansprachen und Absperrungen weiterhin regelmäßige Versammlungen der Autotuning- und Autoposer-Szene an üblichen Treffpunkten stattgefunden haben und weiterhin Rechtsverstöße begangen wurden.

Aufgrund von Informationen der Polizei ist die zeitliche Beschränkung dieser Allgemeinverfügung auf den Zeitraum 31.10.2025 bis 02.11.2025 (06 Uhr) erforderlich, um den ursprünglich angekündigten Tag des Treffens sowie den bekannt gewordenen Ausweichtermin abzudecken und darüber hinaus eine frühere Anreise bzw. spätere Abreise der angereisten Teilnehmer sowie eine Verlagerung in andere Zeiträume zu unterbinden.

Auch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf das gesamte Gebiet des Landkreises Tübingen (ausgenommen der Städte Tübingen, Mössingen und Rottenburg) anstatt auf einen begrenzten Bereich ist erforderlich, da aus Erfahrungswerten anderer Städte mit einer Verlagerung der Treffpunkte – oft auch äußerst kurzfristig – zu rechnen ist. Daher ist von vornherein eine Eingrenzung des Geltungsbereichs nicht zielführend.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Kombination mit der Präsenz von Polizeibeamten eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme der Kreispolizeibehörde, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu unterbinden und ggf. eintretende Störungen zu beseitigen. Das öffentliche Interesse hieran überwiegt deutlich das Interesse der Autotuner- und Autoposing-Szene anderen Zurschaustellung von Fahrzeugen. Die schutzwürdigen Rechtsgüter Gesundheit und Leben von Teilnehmern, Zuschauern, Anwohnern sowie Passanten und allgemeinen Verkehrsteilnehmern überwiegen der Freiheit der Poser und Tuner, Ihr Fahrzeug zu präsentieren und sich in Ihrer individuellen Persönlichkeit zu entfalten.

Auch die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung selbst kommt hier eine besondere Bedeutung zu: Die für solche szenetypischen Treffen ganz üblichen „Takeover“, bei denen die Veranstaltungsteilnehmer Straßen und Straßenzüge selbst mit ihren Fahrzeugen blockieren und dann zum quasi rechtsfreien Raum machen, zielen ausweislich der ganz offenkundigen und frei zugänglichen Aufrufe in den sozialen Medien eindeutig darauf ab, die Rechtsordnung außer Kraft zu setzen, Straßen und Einsatzkräfte zu blockieren und anarchische Verhältnisse herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung und an dem Schutz von Leib und Leben von Personen. Daher ist im vorliegenden Fall



die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, da ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung vor dem stattfindenden Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene nicht mehr rechtskräftig beschieden werden könnte und ein Treffen nicht zu verhindern wäre. Demnach liegt ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit vor, das ein individuelles Interesse von Zugehörigen der Autotuning- und Autoposer-Szene an einem Treffen im Gebiet des Landkreises Tübingen übersteigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher angemessen und auch verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

Gegen die angeordnete sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Tübingen, den 29.10.2025

Gez.

i.V. Lukas Scheiger